bie laufende Finanzperiode ertheilten finanziellen Ermächtigung | ben nothigen Gebrauch machen.

- 19) Die von den getreuen Ständen in der Schrift vom 19. dieses Monats in Beziehung auf die zu errichtenden Creditvereine eröffneten gutachtlichen Unsichten werden bei den über die vorlies genden Entwürfe eines erbländischen ritterschaftlichen Creditverseins und einer Hypothekenbank für die Oberlausitz nunmehr zu fassenden weiteren Entschließungen in sorgfältige Erwägung gezogen werden.
- 20) Im Uebrigen sind Wir damit einverstanden, daß durch die beantragten Zusätze bei ben sub Mr. 9 und 17 erwähnten Gesetzen, die mit dem Decret vom 30. März dieses Jahres zugegangene Gesetzvorlage sich erledigt und wollen dem in der Schrift vom 17. dieses Monats gestellten Antrage entsprechen lassen.
- 21) Das, den getreuen Standen im Entwurfe vorgelegte Geset, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, wird mit den beantragten Abanderungen erlassen werden und wegen dessen Ausführung, der ertheilten Erklarung gemäß, Verordnung ergeshen. Der hierbei ausgesprochenen Erwartung wird auch ferner genügt werden.
- 22) Wegen Bekanntmachung bes Gefetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen: und Schulsachen und
- 23) die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsftreitigkeiten betreffend,

wird ber ftanbischen Erklarung gemaß bas Nothige veranstaltet werden.

Was ferner

II. die Petitionen

betrifft, welche die getreuen Stanbe in verschiedenen Schriften an Uns gerichtet haben, fo haben Wir, rudfichtlich

1) ber in ber ståndischen Schrift vom 30. Marz dieses Jahres zur Erwägung gestellten außerordentlichen Admission von Rechtscandidaten zur Advocatur, wenn schon von der gesetzlichen Vorschrift, daß nicht eine unbeschränkte Bahl zur Advocatenspraxis zuzulassen sei, abzugehen, zur Zeit bedenklich fällt, densnoch, wie schon früher zuweilen geschehen, auch in gegenwärtigem Jahre eine nachträgliche Reception von fünf und dreißig Rechtscandidaten zur Advocatur anzuordnen geruhet, und ist diese Unsere Anordnung bereits zur Ausstührung gebracht worden.

In Bezug

2) auf die wegen Abanderung des Verfahrens bei Abhörung der Zeugen in burgerlichen Rechtssachen in der ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres gestellten Unträge wollen Wir in Erwägung ziehen, ob eine solche Abanderung in der beantragten Weise, also dahin, daß die Zeugenverhöre im Civilproces kunftig in Gegenwart und mit Zuziehung der Parteien oder ihrer Sachwalter erfolgen, noch vor dem Erscheinen einer neuen allges meinen Civilprocesordnung und unerwartet derselben ohne allzus

- große Schwierigkeit ober zu besorgenden Nachtheil getroffen, und solchergestalt dieser einzelne Punkt aus der Civitproceggesetzebung herausgehoben werden konne, und ber nachsten Standeversamm: lung barüber Eröffnung zugehen laffen. Gben so wollen Wir
- 3) dem in der ständischen Schrift vom 17. Juli dieses Jahres gestellten Untrag zu Folge die Errichtung des Schiedsmannsinstituts in Erwägung ziehen und darüber der nächsten Ständeversammlung Eröffnung thun;
- 4) bem in ber Schrift vom 28. Juli biefes Jahres gestellsten Antrag gemäß aber ein Geset über die Rechtsverkaltnisse bei Benutzung der wilden Gemässer bearbeiten und zur Borlage für die nachste Ständeversammlung bereit halten lassen.
- 5) Dem wiederholt ausgesprechenen Untrage gemäß wollen Wir die Frage: in wie fern bei einzelnen Forderungsrechten
 eine kurzere Frist für Extinctiv-Berjährung im Wege der Gesetzgebung einzusühren sei? näher bearbeiten und das Ergebniß,
 nach Besinden unter Vorlegung eines sich hierauf beziehenden
 Gesetzentwurfs, der nächsten Ständeversammlung mittheilen
 lassen.
- 6) Bas die in ber Schrift vom 15. diefes Monats enthal= tenen Untrage megen bes Unterschieds zwischen ben Bucht = und Urbeitshausstrafen betrifft, fo ift von dem betreffenden Departementeminifter in ben Unterlagen ju bem B. bget bereits ausführ= lich mitgetheilt worden, welche Menberungen in der Berpflegung und Behandlung ber Straflinge in ben beiderlei Strafbaufern gu ermöglichen gemefen und bereits eingetreten find, um den Unterfcbieb zwifchen biefen Strafarten practifch fuhlbarer zu machen. Sat es hierbei nicht gelingen konnen, diefen Unterschied bis zu ben Grenzen auszudehnen, bag bas Berhaltnig zwischen beiden Strafubeln ber im 53. Artifel bes Eriminalgefetbuchs gefetlich bestimmten Geltung vollständig entspreche; fo erscheint eine 26: hulfe, fo weit es ohne Menberung bes gangen Straffpftems gefche= ben fann, minbeftens fur bie Salle nothwendig, wo bie Gine Strafart in die Undere verwand:It werden muß. Es ift auch ein Befegentwurf bei dem Juft zminifterium bereits bearbeitet worden, und beffen Borlegung an bem gegenwartigen Canbtage nur um deshalb unterblieben, weil im Berlauf beffelben bie Ueberzeugung geschopft werden mußte, daß felbft die fcon vorliegenden Befet= entwurfe von ben getreuen Standen nicht inegesammt gur Erles bigung gebracht merben murten. Siernach findet es jedoch um fo weniger Unftand, bie Borlegung bes Befetes fur ben nach= ften Landtag zuzufichern.
- 7) Dem Antrage in der Schrift vom 22. Juni dieses Jahres "daß auf den rerschiedenen Salzniederlagen so bald als moglich Futtersalz vorhanden sein und dann das Stud an 120 &
 Bollgewicht um 27 Neugroschen billiger, als das Roch und
 Speisesalz verkauft werden moge," sind Wir so bald thunlich zu
 entsprechen gemeint.
- 8) In Unsehung bes in ber ståndischen Schrift vom 24. Mai dieses Jahres enthiltenen Un rags in Betr ff ter Gim ins dewahlen werden tie erforderlichen Erörterungen angestellt werden.